

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. September 1968	Nummer 121
---------------------	---	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203205	9. 9. 1968	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Fahrtkostenzuschuß für Verwaltungslehrlinge und -praktikanten	1552
203318	3. 9. 1968	RdErl. d. Finanzministers Lohnsteuerrechtliche Behandlung der Arbeitgeberbeiträge zur gesetzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst und der Umlage zur Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)	1552
21260	10. 9. 1968	RdErl. d. Innenministers Gesundheitliche Überwachung und Verhütung übertragbarer Krankheiten in Heimen und anderen Einrichtungen, in denen Minderjährige untergebracht werden	1552
71112	30. 8. 1968	Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers, d. Innenministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Zurschaustellung pyrotechnischer Gegenstände	1557
7130	2. 9. 1968	Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Verwaltungsvorschriften nach § 16 Abs. 3 Satz 2 der Gewerbeordnung; Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm	1557

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident – Chef der Staatskanzlei	
	Notizen	
10. 9. 1968	Argentinisches Generalkonsulat, Hamburg	1558
10. 9. 1968	Maltesisches Wahlkonsulat, Köln	1559
	Arbeits- und Sozialminister	
12. 9. 1968	RdErl. – Maßnahmen zur Unfallverhütung; Schwerpunkteinsatz der Gewerbeaufsicht auf dem Gebiet der Unfallverhütung	1559

I.

203205

Fahrkostenzuschuß für Verwaltungslehrlinge und -praktikanten

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 9. 9. 1968 —
I B 1 — 2110

Mein RdErl. v. 13. 12. 1962 (SMBl. NW. 203205) wird
hiermit aufgehoben.

— MBl. NW. 1968 S. 1552.

203318

Lohnsteuerrechtliche Behandlung der Arbeitgeber- beiträge zur gesetzlichen Alters- und Hinterbliebenen- versorgung der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst und der Umlage zur Versor- gungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)

RdErl. d. Finanzministers v. 3. 9. 1968 —
B 6115 — 3.3 — IV 1

Mit RdErl. v. 15. 12. 1966 (SMBl. NW. 203318) habe
ich die lohnsteuerliche Behandlung der Arbeitgeberbei-
träge zur gesetzlichen Alters- und Hinterbliebenenver-
sorgung der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen
Dienst und der Umlage zur Versorgungsanstalt des Bun-
des und der Länder (VBL) geregelt. Dieser RdErl. wird
wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Nummer 1 Satz 4 Buchstabe c ist die Paragraphen-
bezeichnung „20“ durch die Paragraphenbezeichnung
„19“ und die Paragraphenbezeichnung „§ 21 Abs. 2
Nr. 3“ durch die Paragraphenbezeichnung „§ 21 Abs. 2
Nr. 2“ zu ersetzen.
2. In Nummer 1 Satz 5 sind hinter den Worten „§ 2
Abs. 3 Ziffer 2 LStDV“ die Worte „bzw. den gleich-
lautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der
Länder vom 2. Februar 1968 (BStBl. 1968 I S. 376)“
sowie in Nummer 1 Satz 5 Buchstabe a) hinter den
Worten „am 1. Juli 1965“ die Worte „bzw. am 1. Ja-
nuar 1968“ einzufügen.
3. In Nummer 1 ist folgender Absatz anzufügen:
Beiträge des Arbeitgebers zur Bildung eines Versor-
gungsstocks (§ 20 Versorgungs-TV) gehören in vollem
Umfange zum steuerpflichtigen Arbeitslohn; der Frei-
betrag des § 2 Abs. 3 Ziffer 2 LStDV ist auf diese Ar-
beitgeberbeiträge nicht anwendbar (vgl. auch Lohn-
steuerkartei Nr. 69 zu § 2 Abs. 3 und 4 LStDV).

— MBl. NW. 1968 S. 1552.

21260

Gesundheitliche Überwachung und Verhütung übertragbarer Krankheiten in Heimen und anderen Einrichtungen, in denen Minderjährige untergebracht werden

RdErl. d. Innenministers v. 10. 9. 1968 —
VI A 4 — 44.06.11/A 2 — 23.02.23

Zur gesundheitsaufsichtlichen Überwachung von Hei-
men und Einrichtungen, in denen Minderjährige unter-
gebracht werden, bitte ich folgende Hinweise zu beach-
ten:

1 Allgemeines:

- 1.1 Die Gesundheitsämter überwachen die in ihrem Be-
zirk gelegenen Heime und anderen Einrichtungen,
in denen Minderjährige dauernd oder zeitweise,
ganztätig oder für einen Teil des Tages, jedoch
regelmäßig betreut werden oder Unterkunft erhal-
ten, nach Maßgabe der §§ 55 bis 57, ferner § 66
Abs. 3 der Dritten Durchführungsverordnung zum

Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheits-
wesens vom 30. März 1935 (RMBl. S. 327). Es emp-
fiehlt sich, über die in diesem Rahmen durchzu-
führenden Besichtigungen der Einrichtungen jeweils
eine Niederschrift an Hand eines Vordrucks nach
dem Muster der Anlage zu fertigen.

Anla

Die Durchführung der Besichtigungen ist mit der
gemäß §§ 20 und 78 des Gesetzes für Jugendwohl-
fahrt vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1206) sowie den
RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers des Landes
Nordrhein-Westfalen v. 27. 2. 1963 (SMBl. NW.
2160) und v. 1. 7. 1964 (SMBl. NW. 2163) vom Landes-
jugendamt durchzuführenden Heimaufsicht zu koor-
dinieren, damit der Heimbetrieb hierdurch möglichst
wenig gestört wird. Hiervon sollte nur dann abge-
sehen werden, wenn Maßnahmen zur Verhütung
oder Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beson-
ders dringend durchgeführt werden müssen.

- 1.2 Bei der Überwachung ist festzustellen, ob von den
Einrichtungen die Bestimmungen der RdErl. v. 27. 2.
1963 und v. 1. 7. 1964 hinsichtlich der gesundhei-
tlichen Betreuung der Minderjährigen und des Per-
sonals eingehalten werden.
- 1.3 Bei der Durchführung von Betreuungs- und Erho-
lungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche in
Heimen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen
gelten für die Verhütung und Bekämpfung übertrag-
barer Krankheiten in erster Linie die Vorschriften
des § 48 in Verbindung mit §§ 45 bis 47 des Bundes-
Seuchengesetzes v. 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1012),
zuletzt geändert durch Gesetz v. 29. Juli 1964 (BGBl. I
S. 560) und die Bestimmungen unter Nr. 5 meines
RdErl. v. 4. 2. 1963 (SMBl. NW. 21260).
- 2 Besondere Hinweise für Erholungsheime für Kinder
und Jugendliche, Ferienheime, Zeltlager und ähnliche
Einrichtungen.
- 2.1 Der Verringerung der Gefahr der Ausbreitung über-
tragbarer Krankheiten dient es, wenn die Unter-
bringung in getrennten Gruppen von nicht mehr als
40 Kindern und Jugendlichen gewährleistet ist, für
die eigene Toiletten, Wasch- und Baderäume, Auf-
enthaltsräume, sowie die erforderlichen Nebenräume
(lüftbare Garderobe, Schuhputzraum usw.) zur Ver-
fügung stehen.
- Die Möglichkeit, kranke oder krankheitsverdächtige
Kinder und Jugendliche entweder gemäß § 48 Abs. 3
des Bundes-Seuchengesetzes abzusondern oder bis
zur Überweisung in ein Krankenhaus abgesondert
unterzubringen, soll gegeben sein.
- 2.2 Bei der Erholungsverückung von Schülern wäh-
rend der Schulzeit außerhalb der Ferien ist nach dem
Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Kultusministers
v. 10. 6. 1953 (SMBl. NW. 2128) in jedem Fall ein
Zeugnis des Schularztes oder des hierfür zuständigen
Arztes des Gesundheitsamtes erforderlich.
- 2.3 In den Erholungsheimen, Ferienlagern und ähnlichen
Einrichtungen muß eine ausreichende ärztliche Über-
wachung des Gesundheitszustandes der Kinder und
Jugendlichen sowie des Personals gewährleistet sein.
Als bald nach Ankunft in einer solchen Einrichtung
soll eine ärztliche Untersuchung durch den Heimarzt
oder den sonst verantwortlichen Arzt stattfinden.
Krankheitsverdächtige Kinder oder Jugendliche sind
bis zur Klärung der ärztlichen Diagnose in geeig-
neter Weise abzusondern. In diesem Fall ist das für
das Heim oder die entsprechende Einrichtung zu-
ständige Gesundheitsamt gemäß § 48 Abs. 2 des
Bundes-Seuchengesetzes zu benachrichtigen, das als-
bald alle erforderlichen bakteriologischen und sero-
logischen Untersuchungen auch in der Umgebung der
kranken und krankheitsverdächtigen Personen ein-
leitet. Auf meinen RdErl. v. 7. 7. 1964 (SMBl. NW.
21260) wird hierzu verwiesen.
- 2.4 Während des Heimaufenthaltes sind die Kinder oder
Jugendlichen täglich durch das entsprechend ausge-
bildete Heimpersonal auf Anzeichen etwaiger Er-
krankungen zu überwachen.

3 Besondere Hinweise für den Aufenthalt in Schullandheimen und für Schulwandertage

- 3.1 Eine Untersuchung der Schüler vor der Verschiebung in Schullandheime ist im allgemeinen nicht erforderlich, weil es sich um die Verlegung geschlossener Klassengemeinschaften handelt und die Infektionsmöglichkeiten der Schüler untereinander in der Schule des Heimatortes und am Ort des Schullandheimes als annähernd gleich anzusehen sind. In besonderen Fällen kann das Gesundheitsamt beratend eingeschaltet werden. Dies wird vor allem dann notwendig sein, wenn sich das Landheim in einer Gegend mit völlig anderen klimatischen Bedingungen befindet oder wenn dort das gehäufte Vorkommen übertragbarer Krankheiten bekannt geworden ist.

Die geplante Verlegung der Schulklasse ist von dem Schulleiter dem für die Schule zuständigen Gesundheitsamt zu melden; desgleichen ist die Ankunft der Schulklasse dem für das Schullandheim zuständigen Gesundheitsamt mitzuteilen. Eine ausreichende ärztliche Überwachung muß in dem Heim sichergestellt sein.

- 3.2 Vor Schulwandertagen ist eine allgemeine Untersuchung der Lehrer und Schüler auf das Vorliegen übertragbarer Krankheiten oder auch auf körperliche Leistungsfähigkeit nicht erforderlich. In Einzelfällen,

z. B. bei Rekonvaleszenten, bei Kindern mit chronischen Erkrankungen, bei körperlich behinderten oder vom Turnen befreiten Kindern, kann eine Beratung der Schulleiter, Klassenlehrer oder der Erziehungsberechtigten durch den Schularzt notwendig sein. Dabei ist zu bestimmen, ob und unter welchen Voraussetzungen diese Schüler an mehrtägigen Wanderungen teilnehmen können. Hierzu notwendige Beratungen oder Untersuchungen müssen bei dem Schularzt rechtzeitig angemeldet werden.

- 3.3 Bei Studienfahrten von Klassengemeinschaften ins Ausland, die länger als 3 Wochen dauern, ist eine vorherige Untersuchung durch den Schularzt erforderlich, der festzustellen hat, ob die betreffenden Schüler nicht an einer übertragbaren Krankheit i. S. von §§ 3 und 45 Abs. 1 des Bundes-Seuchengesetzes erkrankt sowie frei von Ungeziefer sind.

4 Außerkrafttreten von Erlassen

Aufgehoben werden:

RdErl. v. 17. 7. 1951 (SMBl. NW. 21260)

RdErl. v. 28. 2. 1957 (SMBl. NW. 21260)

RdErl. v. 27. 9. 1962 (SMBl. NW. 2128).

Der RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister und dem Kultusminister.

Anlage

Der Oberstadtdirektor
Der Oberkreisdirektor
— Gesundheitsamt —

....., den 19.....

Niederschrift

über die Besichtigung des/der
(Kindergarten, Kinderheim, Erziehungsheim, Jugendheim, Jugendherberge, Jugendlager
o. ä. Einrichtungen, in denen Minderjährige betreut oder untergebracht werden)

in Straße

am

Träger der Einrichtung:

Allgemeine Bemerkungen über den Zustand der Gebäude, die Wasserversorgung und
Abwasserbeseitigung, über die hygienischen Verhältnisse innerhalb der Einrichtung und
in der Umgebung, Haustierhaltung u. ä.

1. Name des Heimleiters:
2. Zahl des Pflege- und Erziehungspersonals:
Zahl des Küchenpersonals:
sonstiges Personal:

3. Gesamtzahl der Einrichtung:
davon jetzt belegt:
aufgeschlüsselte Belegzahl:

Säuglinge:

Kleinstkinder (1 bis 3 Jahre):

Kleinkinder (3 bis 6 Jahre):

Schulkinder (6 bis 15 Jahre):

Jugendliche:

Die Einrichtung ist im Jahresdurchschnitt belegt:

4. Bau- und Raumprogramm:

- | | | |
|---|----|------|
| 4.1 Sind alle Räume und Spielplatzanlagen unfallsicher ausgestattet? | ja | nein |
| 4.2 Verfügt die Einrichtung über ein ausreichendes Freigelände (ca. 10 m ² je Kind)? | ja | nein |
| 4.21 Sind Spielgelegenheiten im Freien auch im Schatten vorhanden? | ja | nein |
| 4.22 Ist das Spielgelände umwehrt? | ja | nein |
| 4.3 Zentralheizung? | ja | nein |
| 4.4 Haben Wohn- und Schlafräum ausreichenden Sonnenschutz? | ja | nein |
| 4.5 Sind die Fußböden leicht zu reinigen? | ja | nein |
| 4.6 Sind die sanitären und Wirtschaftsräume in einem hygienisch einwandfreien Zustand? | ja | nein |
| 4.61 Toiletten mit eigener Waschgelegenheit für die Erwachsenen? | ja | nein |
| 4.62 Isolierraum für erkrankte Kinder mit eigener Toilette und Waschgelegenheit? | ja | nein |
| 4.7 Arztzimmer? | ja | nein |
| 4.8 Lüftbare Garderobe? | ja | nein |

5. Besonderheiten für die einzelnen Arten der Tageseinrichtungen für Kinder

5.1 Krippe (falls zutreffend)

- | | | |
|---|----|------|
| 5.11 Sind die Säuglingsräume (höchstens 6 Säuglinge je Raum) ausreichend groß? *) | ja | nein |
|---|----|------|

*) Es handelt sich um Richtwerte, die von den Jugendbehörden im Rahmen der Heimaufsicht angestrebt werden, ohne daß ihre Erfüllung unter allen Umständen gefordert werden kann.

5.12 Säuglingspflegeräume?	ja	nein
5.13 Milchküche mit Kühlschrank?	ja	nein
5.14 Stillzimmer?	ja	nein
5.2 Krabbelstube (falls zutreffend)		
5.21 Sind die Tagesräume (8 bis 10 Kleinstkinder je Raum) ausreichend groß? *)	ja	nein
5.22 Haben die Liegen im Ruheraum waschbare, für jedes Kind gekennzeichnete Bezüge?	ja	nein
5.23 Wasch- und Baderäume?	ja	nein
5.3 Kindergarten (falls zutreffend)		
5.31 Sind die Gruppenräume (25 bis 30 Kinder je Raum) ausreichend groß?	ja	nein
5.32 Wasch- und Duschräume?	ja	nein
5.4 Hort (falls zutreffend)		
5.41 Sind die Gruppenräume (20 bis 25 Kinder je Raum) ausreichend groß?	ja	nein
5.42 Waschräume und Toilettenräume für Knaben und Mädchen getrennt?	ja	nein
5.43 Brausekabinen?	ja	nein
5.5 Kindertagesstätte (falls zutreffend)		
5.51 Ist der allgemeine Raumbedarf ausreichend bemessen?	ja	nein
5.52 Ruhe- und Gymnastikraum?	ja	nein
5.53 Hat das Bettzeug für die Liegen waschbare, für jedes Kind gekennzeichnete Bezüge?	ja	nein
5.6 Kinderheim (falls zutreffend)		
5.61 Ist der allgemeine Raumbedarf ausreichend bemessen?	ja	nein
5.62 Speisekammer?	ja	nein
5.63 Zentrale Milchküche, falls Säuglinge untergebracht sind?	ja	nein
5.64 Krankenstation (in größeren Heimen)?	ja	nein
5.7 Säuglingsheim oder Kinderheim mit Säuglingsgruppen (falls zutreffend)		
5.71 Sind die Säuglingsräume (höchstens 6 Säuglinge je Raum) ausreichend groß? *)	ja	nein
5.72 Säuglingspflegeräume?	ja	nein
5.73 Sind Isolierzimmer in ausreichender Zahl (mindestens 1 Isolierzimmer für 20 Säuglinge) vorhanden?	ja	nein
5.74 Milchküche mit Kühlschrank?	ja	nein
5.8 Kinderheim mit Kleinstkindergruppen (falls zutreffend)		
5.81 Sind die Tagesräume (6 bis 10 Kinder je Tagesraum) ausreichend groß? *)	ja	nein
5.82 Sind die Schlafräume (etwa 3 Kinder je Schlafraum) ausreichend groß? *)	ja	nein
5.83 Wasch- und Baderaum für 6 bis 10 Kinder? *)	ja	nein
5.9 Kinderheim mit Gruppen für Klein- und Schulkinder (falls zutreffend)		
5.91 Sind die Tagesräume (6 bis 8 Kinder je Tagesraum) ausreichend groß? *)	ja	nein
5.92 Sind die Schlafräume (etwa 3 Kinder je Schlafraum) ausreichend groß? *)	ja	nein
5.93 Für Jungen und Mädchen getrennte Waschräume mit Fußwaschbecken, Dusche oder Badewanne mit Handbrause?	ja	nein

*) Es handelt sich um Richtwerte, die von den Jugendbehörden im Rahmen der Heimaufsicht angestrebt werden, ohne daß ihre Erfüllung unter allen Umständen gefordert werden kann.

6. Gesundheitliche Betreuung**6.1 Allgemeine Hygiene**

- 6.11 Liegen ärztliche Atteste der neu aufgenommenen Kinder vor? ja nein
 Von welchen Kindern nicht (Name)
- 6.12 Liegen von jedem aufgenommenen Kind Aufzeichnungen vor über Schutzimpfungen, Tuberkulinproben, überstandene Krankheiten, insbesondere übertragbare Krankheiten? ja nein
 Von welchen Kindern nicht (Name)
- 6.13 Wird vor der Heimaufnahme durch Befragen des Erziehungsberechtigten ermittelt, ob keine Tuberkulosegefährdung durch Familienangehörige oder die Umgebung vorliegt? ja nein
- 6.14 Werden die Kinder vor der Aufnahme ärztlich oder heimärztlich untersucht? ja nein
- 6.15 Verschließbare Hausapotheke mit einer Ausstattung für „Erste Hilfe“? ja nein
- 6.16 Ist eine Kraft in „Erster Hilfe“ ausgebildet? ja nein
- 6.17 Werden Haustiere gehalten (tierärztliche Überwachung muß sichergestellt sein)? ja nein

6.2 Ärztliche Beratung und Betreuung

- 6.21 Wird das Heim regelmäßig durch einen Arzt betreut? ja nein
- 6.22 Name und Anschrift des Arztes/Facharztes
- 6.23 Wie oft und wie lange kommt der Arzt ins Haus (z. B. 2 x wöchentlich 2 Stunden)?
- 6.24 Besteht Verpflichtung auf Grund eines schriftlichen Vertrages oder in welcher anderen Form (z. B. nur bei Krankheits- oder Unglücksfällen oder nur mit Krankenschein)?
- 6.25 Sind in den letzten 6 Wochen gehäuft übertragbare Krankheiten aufgetreten? ja nein
- 6.26 Überwacht der Heimarzt die Küche, die Milchküche und die Vorratsräume? ja nein
- 6.27 Werden bei den Kindern in Kinderheimen (falls zutreffend) vorgenommen:
 a) Regelmäßige Gewichts- oder Wachstumskontrollen? ja nein
 b) Reihenuntersuchungen zur Überwachung des allgemeinen Gesundheitszustandes? ja nein
 c) Regelmäßige Tbc-Spezialuntersuchungen (alle 2 Jahre)? ja nein
- 6.28 Besteht eine gute Verkehrsverbindung zum nächsten Krankenhaus? ja nein
 Hat dieses Krankenhaus eine Kinderabteilung? ja nein
- 6.29 Wird das Heimpersonal nach den Bestimmungen des BSeuchG (§§ 18, 47 und 48) regelmäßig untersucht? ja nein

7. Beanstandungen, Verbesserungsvorschläge

- 7.1 In baulicher Hinsicht:
- 7.2 In hygienischer Hinsicht:
- 7.3 In gesundheitlicher Hinsicht:

8. Bemerkungen:

Im Auftrag

.....
 (Unterschrift des Besichtigenden)

Gesehen:

.....
 (Unterschrift des Heimleiters)

71112

Zurschaustellung pyrotechnischer Gegenstände

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers — III A 5 — 8700 — Nr. 32 68 — d. Innenministers — IV A 2 — 2654 — u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — III A 4 — 77 — 03 — v. 30. 8. 1968

Neuerdings werden von der pyrotechnischen Industrie pyrotechnische Gegenstände der Klassen I und II zu Sortimenten in Kunststoffschachteln mit Klarsichtdeckeln aus weichmacherfreiem Hart-PVC oder aus PVC-Folie mit untergelegter Klarsichtfolie aus Acetylzellulose verpackt in den Handel gebracht. Nach der Auffassung der Bundesanstalt für Materialprüfung sind die pyrotechnischen Gegenstände vor der unmittelbaren Einwirkung von Zündmitteln gesichert. Infolge der Schwerentzündbarkeit der Klarsichtpackungen stellt diese Verpackungsart keine zusätzliche Brandgefahr gegenüber den bisher üblichen Ursprungsverpackungen der Hersteller dar.

Werden pyrotechnische Gegenstände in derartigen Klarsichtverpackungen wie die pyrotechnischen Gegenstände in den bisher üblichen Verpackungen aufbewahrt, so ist diese Aufbewahrung kein Zurschaustellen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen vom 10. November 1956 (GS. NW. S. 650-SGV. NW. 7111), selbst wenn sie von Käufern gesehen werden können. Dagegen bleibt das Ausstellen der Verpackungen mit pyrotechnischen Gegenständen in Schaufenstern nach wie vor verboten.

— MBL. NW. 1968 S. 1557.

71130

**Verwaltungsvorschriften
nach § 16 Abs. 3 Satz 2 der Gewerbeordnung
Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm**

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers — III B 2 — 8850.2 (III Nr. 30 68),
d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — IV A 4 — 46 — 12 — 56 68
und d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten — II A 4 — 0.363 Nr. 1062/68
v. 2. 9. 1968

Die Bundesregierung hat am 16. Juli 1968 als Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) allgemeine Verwaltungsvorschriften über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung (GewO) erlassen (veröffentlicht als Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 137 v. 26. Juli 1968).

Zweck der TA Lärm ist es, die Anforderungen, die bei genehmigungsbedürftigen Anlagen zum Schutz der Nachbarschaft gegen Lärmeinwirkungen zu stellen sind, zu vereinheitlichen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es erforderlich, daß der Auslegung und Anwendung der TA Lärm eine einheitliche Auffassung zugrunde gelegt wird. Daher sollen die Regierungspräsidenten dem Arbeits- und Sozialminister, die Oberbergämter dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr über Zweifel und Meinungsverschiedenheiten, die sich in der Praxis ergeben, berichten. Entsprechendes gilt auch für Vorschläge zur Ergänzung der TA Lärm.

Zu den einzelnen Bestimmungen der TA Lärm wird auf folgendes hingewiesen:

1. Zu Nummer 1:

Die TA Lärm gilt auch für solche Anlagen, die in § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung vom 4. August 1960 (BGBl. I S. 690) nicht in erster Linie wegen der bei ihrem Betrieb zu erwartenden Lärmeinwirkungen aufgenommen worden sind, soweit von diesen Anlagen oder den von der Genehmigung miterfaßten Nebenanlagen Lärmeinwirkungen ausgehen können.

Die Bestimmungen der TA Lärm werden, soweit dies praktikabel ist und keine Sondervorschriften Platz greifen, auch auf Anlagen im Sinne des Immissionsschutzgesetzes Anwendung finden können. Hierzu wird noch nähere Weisung ergehen.

2. Zu Nummer 2.211 Abs. 1:

Die sich aus dieser Bestimmung ergebenden Anforderungen sind bei der Genehmigung zum Gegenstand von Bedingungen und Auflagen zu machen.

3. Zu Nummer 2.211 Abs. 2:

Als „sonstige Maßnahmen“ kommen z. B. in Frage:

a) Schaffung eines die Einhaltung der Immissionsrichtwerte gewährleistenden Abstandes der Geräuschquellen von den Einwirkungsstellen durch entsprechende Ausdehnung des Werksgrundstückes oder durch eine Vereinbarung, die sicherstellt, daß angrenzende Grundstücke in der erforderlichen Ausdehnung nicht mit schutzbedürftigen Gebäuden bebaut werden (z. B. Grunddienstbarkeit oder Baulast).

b) Technisch mögliche Maßnahmen, die nach Art oder Umfang über das nach Nummer 2.211 Abs. 1 im Regelfall zu Fordernde hinausgehen.

4. Zu Nummer 2.212:

Die Anwendbarkeit der Ausnahme beschränkt sich auf die Fälle, in denen wegen der besonderen Art der Umgebung Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen der Nachbarn oder Dritter nicht eintreten und nicht eintreten werden.

In solchen Fällen hat die Genehmigungsbehörde zur Berücksichtigung voraussehbarer Änderungen der baulichen Nutzung der im Einwirkungsbereich der Anlage liegenden Grundstücke darüber eine Stellungnahme der für die Bauleitplanung verantwortlichen Stelle einzuholen.

5. Zu Nummer 2.213:

Auch in dem Fall, daß die von der Anlage ausgehenden Geräusche ganz oder teilweise von Fremdgeräuschen überdeckt würden und eine Verminderung der Geräuschemission der Anlage sich insoweit immissionsmäßig nicht auswirken könnte, hat die Genehmigungsbehörde alle nach Nummer 2.211 erforderlichen Maßnahmen als Bedingungen bzw. Auflagen in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen.

Alle diese Bedingungen bzw. Auflagen sind „nötig“ im Sinne des § 18 GewO, da die Genehmigungsbehörde gesetzlich gehalten ist, die Möglichkeit einer künftigen Beeinträchtigung der Nachbarn und Dritter durch die Anlage uneingeschränkt in Betracht zu ziehen und dieser Einwirkung vorzubeugen (s. hierzu Beschluß des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. 3. 1968 — BVerwG I B 7.68 — n. v.).

Die Genehmigungsbehörde kann jedoch einen befristeten Aufschub für die Durchführung derjenigen Maßnahmen gestatten, die zunächst keine Verminderung der Immissionen bewirken würden. Die Länge der Frist ist danach zu bemessen, ob und bis zu welchem Zeitpunkt eine Senkung des Fremdgeräuschpegels durch gegen die Quellen der Fremdgeräusche gerichtete Maßnahmen erreichbar erscheint oder aus anderen Gründen erwartet werden kann. Falls eine Frist von 5 Jahren und mehr für erforderlich gehalten wird, ist das zuständige Ministerium von dieser Entscheidung zu unterrichten.

Die Aufsichtsbehörden haben die Einhaltung der gesetzten Frist zu überwachen und, soweit möglich, auf eine Senkung des Fremdgeräuschpegels — ggf. in Zusammenarbeit mit den insoweit zuständigen Behörden oder Stellen — hinzuwirken. Ist gegen Ende der Frist abzusehen, daß die Voraussetzungen, unter denen sie gewährt wurde, ganz oder teilweise weiter gegeben sein werden, so hat die Aufsichtsbehörde die Genehmigungsbehörde zu unterrichten und eine entsprechende Fristverlängerung anzuregen.

6. Zu Nummer 2.222 Satz 2:

Zwar soll in den Fällen des Satzes 2 die Genehmigung aus Gründen des Schutzes gegen Lärm nicht versagt werden; das schließt aber selbstverständlich nicht aus, daß Bedingungen und Auflagen zum Schutz gegen Lärm festgesetzt werden.

7. Zu Nummer 2.321 Abs. 2:

Wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die für den Regelfall auf den Zeitraum von 22 bis 6 Uhr festgelegte Nachtzeit hinauszuschieben oder vorzuverlegen, so darf hierdurch auch für einen der Lärmeinwirkung **mehrerer** Betriebe ausgesetzten Nachbarn eine 8stündige Nachtruhe nicht beeinträchtigt werden. Die Verschiebung der Nachtzeit muß daher in solchem Fall für die in der Immission zusammenwirkenden Betriebe gleichmäßig erfolgen.

8. Zu Nummer 2.322:

Die Bestimmung bezieht sich allein auf die Einwirkung der von der Anlage ausgehenden Geräusche auf bestimmte Gebiete. Sie dient, in Verbindung mit Nummer 2.321, der Bestimmung des bei der Prüfung der Immissionsverhältnisse anzusetzenden Richtwertes. Die Zulässigkeit der Errichtung einer genehmigungsbedürftigen Anlage in einem bestimmten Gebiet wird dagegen maßgebend von den baurechtlichen Vorschriften bestimmt.

In der Beziehung zwischen TA Lärm und Baunutzungsverordnung dürften in der Regel folgende Gebiete einander entsprechen:

Gebiet nach TA Lärm Nummer 2.321	Gebiet nach der Baunutzungs- verordnung	
Buchst. a)	Industriegebiet	(§ 9)
Buchst. b)	Gewerbegebiet	(§ 8)
Buchst. c)	Kerngebiet	(§ 7)
	Mischgebiet	(§ 6)
	Dorfgebiet	(§ 5)
Buchst. d)	Allgemeines Wohngebiet	(§ 4)
	Kleinsiedlungsgebiet	(§ 2)
Buchst. e)	Reines Wohngebiet	(§ 3)
Buchst. f)	Kurgebiet, Klinikgebiet	(§ 11)

Eine schematische Gleichsetzung ist jedoch nicht möglich, da die Gebieteinteilung in Nummer 2.321 ausschließlich nach dem Gesichtspunkt der Schutzbedürftigkeit gegen Lärmeinwirkung vorgenommen ist, die Gebieteinteilung in der Baunutzungsverordnung aber auch anderen planerischen Erfordernissen Rechnung trägt.

Zu beachten ist ferner, daß in zahlreichen Gemeinden älteres nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitetes Baurecht fortgilt und daß die darin vorgesehene Gebieteinteilung in den Begriffen und den über die bauliche Nutzung getroffenen Bestimmungen z. T. erheblich von der Baunutzungsverordnung abweicht.

Soweit bei der Zuordnung des Einwirkungsbereichs einer Anlage zu den in Nummer 2.321 aufgeführten Gebieten von der tatsächlichen baulichen Nutzung auszugehen ist, kommt es allein auf diese an, nicht etwa auf die vorhandene Lärmbelastung.

9. Zu Nummer 2.323 Abs. 3:

Die Bestimmung macht es notwendig, im Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen frühere im Genehmigungsverfahren getroffene Entscheidungen zu berücksichtigen. Die Gemeinden müssen bei der Änderung der Bauleitpläne berücksichtigen, daß im Falle der nachträglichen Erhöhung des Grades der Schutzbedürftigkeit eines im Einwirkungsbereich einer genehmigungsbedürftigen Anlage liegenden Gebietes nicht damit gerechnet werden kann, daß eine dieser Änderung Rechnung tragende Einschränkung der Immissionen von den Aufsichtsbehörden veranlaßt werden wird. Hinsichtlich der Grundsätze für die Berücksichtigung des Immissionsschutzes bei der Aufstellung von Bauleitplänen wird auf den Gem. RdErl. v. 20. 8. 1965 (SMBl. NW. 2311) hingewiesen.

10. Zu Nummer 2.4:

Die Bestimmungen über die Ermittlung der Geräuschimmissionen kommen in Frage für Messungen, die von der Behörde selbst oder in ihrem Auftrage vorgenommen werden, aber auch für Messungen, die nach § 25 Abs. 2 der Gewerbeordnung den Betreibern von Anlagen gegenüber angeordnet werden.

11. Zu Nummer 2.411 Abs. 2 Satz 2:

Unter dem Kalibrieren der Meßgeräte ist hier lediglich die Kontrolle mittels der eingebauten Prüfeinrichtung nach Bedienungsanleitung der Gerätehersteller zu verstehen.

12. Zu Nummer 2.413:

Der Einsatz von Magnetbandgeräten zur quantitativen Auswertung im Bereich von entscheidenden Richtwerten erfordert eine sorgfältige Überwachung der Gerätedaten.

13. Zu Nummer 2.42:

In dieser Bestimmung wird lediglich der Grundgedanke des Meß- und Auswertungsverfahrens dargelegt. Die genauen Verfahrensvorschriften sind den folgenden Nummern zu entnehmen. Insbesondere wird darauf hingewiesen, daß mit der Bestimmung des Wirkpegels nach Nummer 2.422.2 auch auffällige Pegeländerungen erfaßt werden. Ein besonderer Zuschlag ist in diesem Falle lediglich nach Nummer 2.422.3 bei Auftreten von Einzeltönen hinzuzufügen.

14. Zu Nummer 2.421.1 Buchstabe a) Absatz 1 und Abs. 3 Nr. 1:

Ist ein an das Werksgelände angrenzendes Gelände unbebaut oder nicht mit zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden bebaut, so ist für die Wahl des Meßortes bestimmend, ob und inwieweit auf dem Gelände eine Bebauung mit zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden baurechtlich zulässig und tatsächlich möglich ist. Erstreckt sich diese Bebaubarkeit nicht bis zur Werksgeländegrenze, so ist entsprechend Buchstabe b) im Abstand von 3 m von der dem Werk zugelegenen Grenze des bebaubaren Geländeteils zu messen.

15. Zu Nummer 2.422.5:

Der nach dieser Vorschrift bei der Ermittlung des Beurteilungspegels vorzunehmende Abzug von 3 dB (A) schließt aus, daß die im Regelfall ± 3 dB betragende Meßunsicherheit zu Lasten der Geräuschquelle in die Beurteilung eingeht. Es ist daher davon auszugehen, daß Überschreitungen der Immissionswerte, die sich bei diesem Verfahren ergeben, tatsächlich mindestens in der ermittelten Höhe vorliegen.

— MBl. NW. 1968 S. 1557.

II.**Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei****Notizen****Argentinisches Generalkonsulat, Hamburg**

Düsseldorf, den 10. September 1968
P A 2 — 402 — 2/68

Die Bundesregierung hat dem zum Argentinischen Generalkonsul in Hamburg ernannten Herrn Henrick Wessels am 4. September 1968 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt die Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein; unterstellt sind die Konsulate in Berlin, Düsseldorf, Frankfurt/Main und München.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Enrique Hakkers, am 3. Juli 1967 erteilte Exequatur ist erloschen.

— MBl. NW. 1968 S. 1558.

Maltesisches Wahlkonsulat, Köln

Düsseldorf, den 10. September 1968
P A 2 — 433 d — 1'67

Die Bundesregierung hat dem zum Maltesischen Wahlkonsul in Köln ernannten Herrn Georg von Truszczyński am 9. Mai 1968 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Wahlkonsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

Anschrift:

Köln, Kyffhäuserstraße 27—29,
Malteserhaus, Tel.: 23 41 76,

Sprechzeit:

Mo., Mi. und Fr. 15 bis 18 Uhr.

— MBl. NW. 1968 S. 1559.

Arbeits- und Sozialminister

**Maßnahmen zur Unfallverhütung
Schwerpunkteinsatz der Gewerbeaufsicht
auf dem Gebiet der Unfallverhütung**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 12. 9. 1968 —
III A 3 — 8057 B — (III Nr. 33/68)

Arbeits- und Sozialminister und Gewerbeaufsicht setzen die Aufklärungsmaßnahmen zur Förderung des Sicherheitsbewußtseins der Bevölkerung auch in diesem Jahre fort. Deshalb findet, ebenso wie im vorigen Jahre, ein schwerpunktmäßiger Überwachungseinsatz in Gewerbebetrieben in der Zeit vom 21. 10. bis 25. 10. 1968 statt. Es hat sich herausgestellt, daß die vorjährige Schwerpunktaktion weder bei den Unternehmern noch bei der Belegschaft genügend ins Bewußtsein gedrungen ist. Von der Durchführung der Besichtigung sind daher nicht nur die Unternehmer, Betriebsrat und Sicherheitsbeauftragte zu verständigen, sondern es ist auch den Belegschaftsmitgliedern hiervon Kenntnis zu geben. Anläßlich der Besichtigung sollten in geeigneten Fällen Besprechungen stattfinden, an denen sich Betriebsgruppen oder Betriebsabteilungen beteiligen, in denen der Beamte sich vorstellt und je nach Situation auch einige Informationen über die Arbeit der Gewerbeaufsicht gibt. Die Leiter der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter treffen frühzeitig die organisatorischen Maßnahmen, die zur Vorbereitung der Aktion und zur Aufrechterhaltung des sonstigen Dienstbetriebes erforderlich sind. Wo es notwendig erscheint, sind die Beamten für den bevorstehenden Einsatz in geeigneter Form zu unterweisen.

Für die Durchführung des Schwerpunkteinsatzes gelten die als Anlage diesem Runderlaß beigefügten Richtlinien.

Auf den Einsatz der Gewerbeaufsicht wird mit einer Pressemitteilung der Landesregierung hingewiesen werden. Darüber hinaus hat die Landesvereinigung der industriellen Arbeitgeberverbände Nordrhein-Westfalens ihre angeschlossenen Verbände mit Rundschreiben über den Einsatz unterrichtet und eine entsprechende Notiz in ihrem sozialpolitischen Nachrichtendienst veröffentlicht.

Nach Abschluß der Aktion ist mir über das Ergebnis nach dem anliegenden Formblatt zu berichten. Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter haben das Gesamtergebnis auf dem Formblatt in zweifacher Ausfertigung dem Regierungspräsidenten zuzuleiten. Über besondere Vorkommnisse bei der Durchführung der Aktion ist gleichzeitig gesondert — ebenfalls in zweifacher Ausfertigung — zu berichten. Die Regierungspräsidenten fassen ihrerseits die Ergebnisse der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter ihres Bezirkes auf einem Formblatt zusammen und

leiten sie in zweifacher Ausfertigung gemeinsam mit der Zweitschrift der Berichte der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter einschließlich der Zweitschrift der Berichte über besondere Vorkommnisse bis zum 30. 11. 1968 an mich weiter.

Um den Arbeitsvorgang zu erleichtern, ist für jeden Betrieb das Ergebnis der Besichtigung in ein besonderes Formblatt einzutragen. Zu diesem Zweck können Formblätter in der notwendigen Anzahl beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Düsseldorf angefordert werden.

Anlage**Richtlinien für den Schwerpunkteinsatz**

- Wie im vergangenen Jahre sind die Besichtigungen auf folgende Schwerpunkte zu beziehen:
 - Innerbetrieblicher Transport — Lasten und Beförderungsmittel (Gruppe 5 der Tafel IV des Jahresberichtes)
 - Bauten, Rüstzeug (Gruppe 6), insbesondere Fußböden, Türen, Gruben, Luken, Treppen (Untergruppe 63), Gerüste (Untergruppe 66)
 - Handwerkszeug (Gruppe 7), Hindernisse, Einzelgegenstände (Untergruppe 71).
- Die Besichtigungen sollen sich je nach Lage und Zahl der überwachten Betriebe eines Amtes auf Klein- und Mittelbetriebe (10 bis 1000 Arbeitnehmer) konzentrieren. Von Bedeutung für die Auswahl der Besichtigung ist aber nicht allein die Zahl der Arbeitnehmer, sondern auch die Überwachungsbedürftigkeit des Betriebes, besonders im Hinblick auf die genannten Schwerpunkte und den seit der letzten Besichtigung vergangenen Zeitraum. Es sind also vornehmlich solche Betriebe zu erfassen, die im Rahmen der vorjährigen Schwerpunktaktion nicht erfaßt werden konnten. Großbetriebe, die einen betrieblichen Sicherheitsdienst haben, brauchen von dieser Aktion der Gewerbeaufsicht nicht erfaßt zu werden. Es ist aber zweckmäßig, wenn auch die betrieblichen Sicherheitsdienste in ihren Werken einen ähnlichen Einsatz durchführen. Die Gewerbeaufsichtsbeamten sollten daher mit diesen Sicherheitsorganen rechtzeitig entsprechende Vereinbarungen treffen.
- An den Besichtigungen sind Betriebsleitung, Betriebsrat, Sicherheitsbeauftragter und auch weitere Belegschaftsmitglieder, tunlichst solche in verantwortlicher Stellung, zu beteiligen. Bei der Verwertung des Ergebnisses, soweit es sich dabei um unfalltechnische Mängel oder Beanstandungen handelt, ist — dem Charakter und der Zielsetzung der Aktion entsprechend — der Beratung des Unternehmers und der betrieblichen Sicherheitsorgane durch den Gewerbeaufsichtsbeamten besonderes Gewicht beizulegen. Während der Besichtigung sollte nach Möglichkeit auch auf die allgemeine Unfallsituation hingewiesen werden, damit der Zusammenhang mit den von der Landesregierung durchgeführten Maßnahmen zur Aufklärung der Bevölkerung deutlich und klar wird, daß jeder Einzelne aus eigenem Interesse an der Unfallverhütung mitarbeiten sollte.
- Es ist zweckmäßig, wenn die Leiter der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter die örtliche Presse in einer besonderen Besprechung über Unfallverhütung auf den Einsatz aufmerksam machen. Wenn es sachdienlich erscheint, können die Betriebe, die von Gewerbeaufsichtsbeamten zur Besichtigung ausgesucht worden sind, vorher durch eine kurze Ankündigung auf die kommende Besichtigung hingewiesen werden.

Bericht über den Schwerpunkteinsatz der Gewerbeaufsicht auf dem Gebiet der Unfallverhütung

	Zahl der Arbeitnehmer			
	10—19	20—199	200 u. mehr	Summe
Zahl der überprüften Betriebe				
Zahl der Arbeitnehmer in den überprüften Betrieben				
Zahl der Beanstandungen				
a) Lasten und Beförderungsmittel				
1. von Hand bewegte Lasten				
2. Karren, Handwagen, Hubwagen				
3. Kraftfahrzeuge, kraftbetriebene Flurförderer				
4. Schienengebundene Beförderungsmittel				
a) Gesamt				
b) Bauten, Rüstzeug				
1. Gebäudeteile, Fußböden, Türen, Gruben, Luken, Treppen				
2. Gerüste				
b) Gesamt				
c) Handwerkszeug				
1. Stapel, Hindernisse, Einzelgegenstände				
2. Handwerkszeug, Hilfsgeräte				
c) Gesamt				
d) Sonstiges				
Zahl der Beratungen und Informationsbesprechungen				
Zahl der Vereinbarungen mit dem Sicherheitsdienst der Betriebe				

— MBl. NW. 1968 S. 1559.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.